



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

65  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 11. Februar 2013

Nummer 6

### Inhaltsangabe:

| <b>B</b> | <b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b>  | <b>C</b> | <b>Rechtsvorschriften und<br/>Bekanntmachungen anderer Behörden<br/>und Dienststellen</b>  |
|----------|---|----------|--|
| 97.      | Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen der Städte-Region Aachen und der Gemeinde Simmerath, über die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Simmerath Seite 66  | 104.     | Bekanntmachung in einem Verfahren gemäß WHG und UVPG für die Firma RWE Power AG – Beseitigung des Winterbaches im Abbaugbiet des Tagebaus Hambach – Seite 72 |
| 98.      | Vermessungsgenehmigung II / Genehmigung Dipl.-Ing. Harald Tillmanns ./ V.T. Markus Windeln Seite 67   | 105.     | Haushaltssatzung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2013 Seite 72   |
| 99.      | Vorläufige Sicherung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Ellhauser Baches Seite 67   | 106.     | Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund Seite 74   |
| 100.     | Öffentlichkeitsbeteiligung zur 22. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Türnich und Sindorf, Stadt Kerpen – Seite 67                    | 107.     | Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben Seite 74  |
| 101.     | Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Agraenergie Vettweiß GmbH, Wellingstraße 54 in 49328 Melle, auf der Biogasanlage Vettweiß Gereonstraße/Mersheimer Graben in 52391 Vettweiß Seite 70 | 108.     | Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels<br>h i e r : Förderschule Nordeifel Seite 75  |
| 102.     | Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Einleitung von Niederschlags-, Kühl- und Kondensatwasser aus dem Werksteil Flittard über die Auslässe X und V in den Rhein) der Fa. Currenta GmbH & Co. OHG – Auslegung – Seite 70            | 109.     | Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern<br>h i e r : Sparkasse Aachen Seite 75   |
| 103.     | Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Agger gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 71   | 110.     | Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern<br>h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 75   |
|          |   | <b>E</b> | <b>Sonstige Mitteilungen</b>   |
|          |   | 111.     | Liquidation<br>h i e r : Tourists for Change e.V. Seite 75   |
|          |   | 112.     | Liquidation<br>h i e r : Zentrum für Entzündungsforschung e.V. (ZeFo) Seite 75   |

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

**B Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**97. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
der StädteRegion Aachen, vertreten durch den  
Städteregionsrat  
– nachfolgend StädteRegion genannt –  
und  
der Gemeinde Simmerath, vertreten durch  
den Bürgermeister  
– nachfolgend Gemeinde genannt –  
über die Durchführung der Brandschau in der  
Gemeinde Simmerath**

Aufgrund des § 1 Abs. 7 des Gesetzes über den Feuer-  
schutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar  
1998 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit  
den §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemein-  
schaftsarbeit in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW  
202), schließen die StädteRegion und die Gemeinde fol-  
gende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die  
Durchführung der Brandschau anstelle der Brandschau-  
kommission in der Gemeinde Simmerath:

**§1**

Die StädteRegion verpflichtet sich, die der Gemeinde  
obliegenden Aufgaben der Brandschau gemäß § 1 und 6  
Abs. 2 FSHG durchzuführen. Deren Rechte und Pflichten  
als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.

**§2**

(1) Die StädteRegion stellt zur Durchführung der Auf-  
gaben der Brandschau einen geeigneten Beamten (Brand-  
schauer) gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung.

(2) Als Personalkosten werden die jeweils für Aufga-  
ben des vorbeugenden Brandschutzes aufgewendeten  
Stunden mit der Besoldung des eingesetzten Mitarbeiters  
in Anrechnung gebracht.

(3) Reisekostenvergütungen stellt die StädteRegion in  
der jeweils vom Mitarbeiter abgerechneten Höhe in  
Rechnung. Bei Einsatz eines städteregionalen Dienstfahr-  
zeuges werden nur die tatsächlichen Treibstoffkosten be-  
rechnet.

**§3**

Die der Brandschau unterliegenden Gebäude und Ein-  
richtungen (§ 6 FSHG) sind durch die Gemeinde listen-  
mäßig zu erfassen und jährlich fortzuschreiben.

**§4**

(1) Der Brandschauer ist verpflichtet, auf Ersuchen der  
Gemeinde Brandschauen auch außerhalb der turnus-  
mäßigen Überprüfungen vorzunehmen.

(2) Die Brandschautermine werden durch die Ge-  
meinde im Einvernehmen mit dem Brandschauer festge-  
setzt. Das örtliche Ordnungsamt und ein Vertreter der  
Freiwilligen Feuerwehr können an den Brandschauen

teilnehmen; die Durchführung der Brandschau ist jedoch  
nicht von der Teilnahme der Vorgenannten abhängig.

**§5**

Für die Durchsetzung der Beseitigung festgestellter  
Mängel bleibt das örtliche Ordnungsamt zuständig, so-  
weit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden gegeben  
ist.

**§6**

(1) Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung der Auf-  
sichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im  
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Sie gilt bis zum

31. Dezember 2018

und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie von einem  
der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von  
sechs Monaten vor Ablauf nicht schriftlich gekündigt  
wird.

(3) Die Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn der  
Gesetzgeber durch Gesetz oder Verordnung eine ander-  
weitige als die zurzeit geltende Zuständigkeit vorsieht.

Aachen, den 14. Januar 2013

Simmerath,  
den 16. Januar 2013

Für die  
StädteRegion Aachen

Für die  
Gemeinde Simmerath

gez. E t s c h e n b e r g

gez. H e r m a n n s

(Städteregionsrat)

(Bürgermeister)

**Genehmigung**

Zwischen der StädteRegion Aachen und der Gemeinde  
Simmerath ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff  
des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit  
(GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV  
NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Verei-  
barung über die Durchführung der Brandschauen abge-  
schlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2  
GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich  
genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW be-  
kannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß  
§ 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntma-  
chung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln  
wirksam.

Köln, den 29. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.3.-372

Im Auftrag  
gez. B a l l a s t

**98. Vermessungsgenehmigung II / Genehmigung  
Dipl.-Ing. Harald Tillmanns ./ V.T. Markus Windeln**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/021/13

Köln, den 29. Januar 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Harald Tillmanns, Lothforster Straße 6, 41849 Wassenberg-Eulenbusch habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den VT Markus Windeln zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 67

**99. Vorläufige Sicherung gemäß  
§ 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das  
Überschwemmungsgebiet des Ellhauser Baches**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Ellhauser Baches – von der Mündung in die Agger von km 0 + 000 bis etwa km 0 + 600 – im Bereich der Stadt Lohmar, Rhein-Sieg-Kreis, im Regierungsbezirk Köln ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Ellhauser Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 429, in der Zeit vom

13. Februar 2013 bis 26. Februar 2013

(einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Schiffer, Tel. 02 21–1 47 34 30, anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ellhauser Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

27. Februar 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Ellhauser Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 31. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Ellh. Bach

Im Auftrag  
gez. Schiffer

ABl. Reg. K 2013, S. 67

**100. Öffentlichkeitsbeteiligung zur 22. Änderung  
des Regionalplanes für den Regierungsbezirk  
Köln, Teilabschnitt Region Köln – Gewerbe- und  
Industrieansiedlungsbereiche (GIB) Türnich und  
Sindorf, Stadt Kerpen –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 32/61.6.2-2.11-22

Köln, den 11. Februar 2013

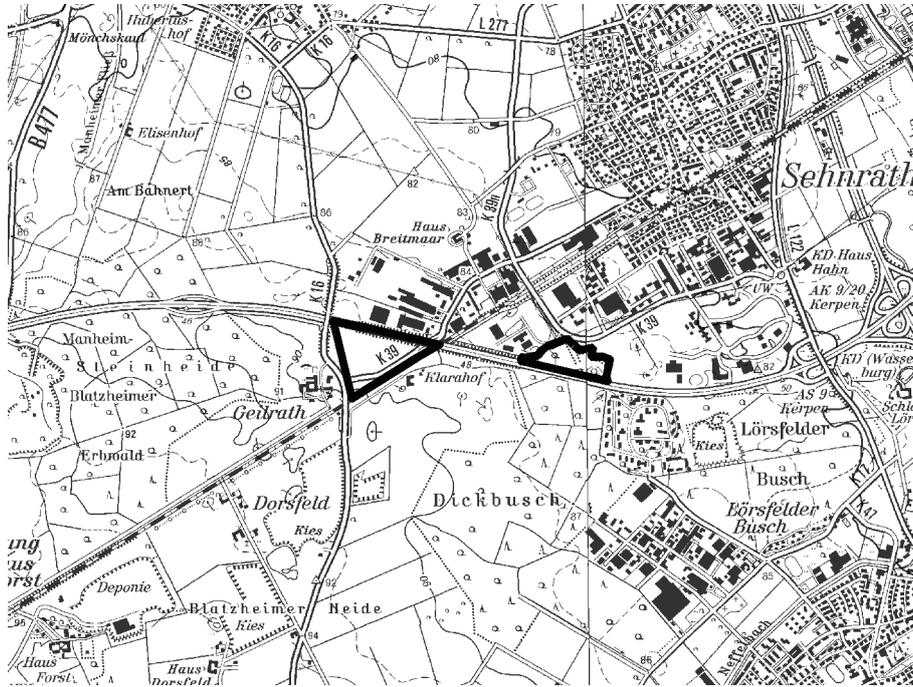
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 13. Sitzung am 14. Dezember 2012 unter Tagesordnungspunkt 7 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Gemäß § 13 LPIG NRW wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der o. g. Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen.

Die Änderung umfasst:

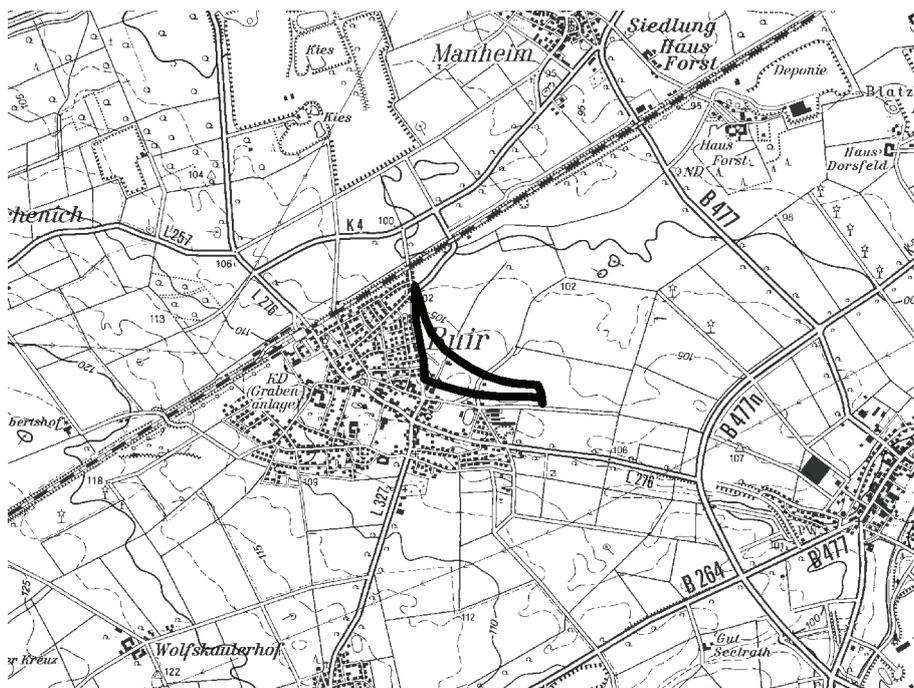
- Räumlich:  
Teile der Stadt Kerpen:

Bereiche der 22. Planänderung



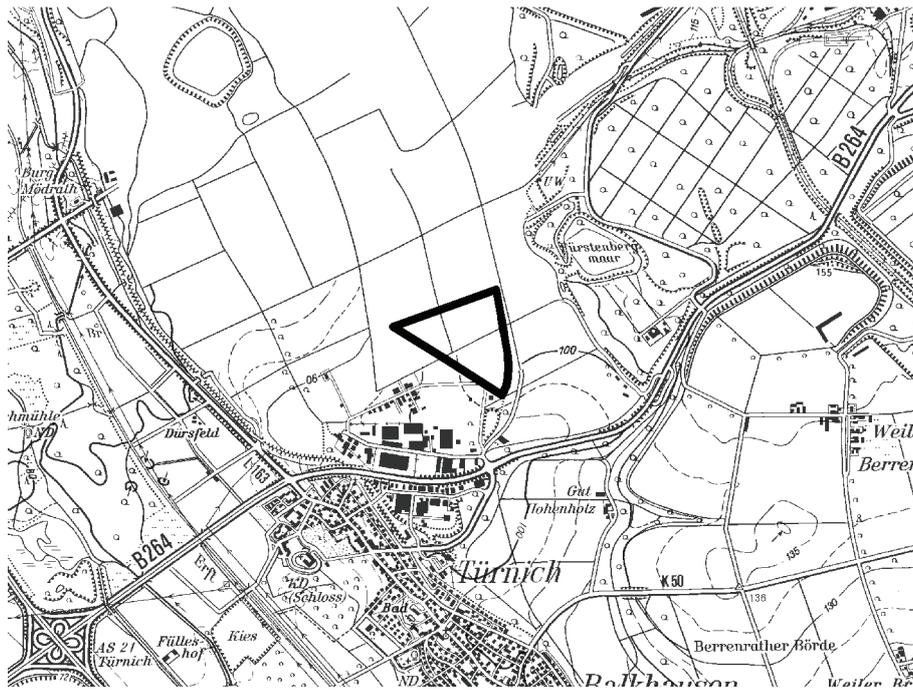
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013

Maßstab 1:50.000



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013

Maßstab 1:50.000



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013 Maßstab 1:50.000

- Sachlich:

Die Planänderung beinhaltet die Erweiterung des vorhandenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB Kerpen-Türnich) statt der aktuellen Darstellungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert durch die Darstellung Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Die überlagernde Darstellung der zweckgebundenen Nutzung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) bleibt unverändert. Gleichzeitig erfolgt die entsprechende Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und zukünftige Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur (BSN) sowie Rücknahme eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in Kerpen Buir und zukünftiger Darstellung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB).

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates  
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html)

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung  
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt\\_koeln/aenderungen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_koeln/aenderungen/index.html)

Die Unterlagen zur 22. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Köln werden in der Zeit vom

25. Februar bis einschließlich 25. März 2013

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

a) Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Dezernat 32, Zimmer K 728,  
Tel.: 02 21/1 47-35 16 (Herr Janes)

|                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  |
| und                   | 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Freitag               | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  |

b) Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim  
Zimmer 3.55  
Tel.: 0 22 71/83-46 11 (Frau Berkenbusch)

|                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  |
|                       | 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag               | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  |

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

Montag, den 25. März 2013,

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln), per E-Mail (gep@brk.nrw.de), per Fax (02 21/1 47-29 05) oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen geltend zu machen. Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den o. g. Auslegungsorten Stellungnahmen schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Über die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2013, S. 67

**101. Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Agraenergie Vettweiß GmbH, Wellingstraße 54 in 49328 Melle, auf der Biogasanlage Vettweiß Gereonstraße/Mersheimer Graben in 52391 Vettweiß**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53-0055/12/0115A2-Iv/Kru

Köln, 11. Februar 2013

Die Firma Agraenergie Vettweiß GmbH, hat mit Datum vom 6. Juli 2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (2) BImSchG für die wesentliche Änderung des Biogasanlage Vettweiß in 52391 Vettweiß gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Biogasanlage durch die Erhöhung der Mantelhöhe der Gärrestelager 1-3 um 1,60 m von 6,40 m auf 8,0 m, durch die Erhöhung der Biogasproduktion von ca. 7,75 Mio. m<sup>3</sup>/a auf 10,73 Mio. m<sup>3</sup>/a, durch die Veränderung der Dachneigung der Foliendächer der Fermenter und Nachgärer von 22° auf 30°, durch die Ausrüstung der Gärrestelager mit kugelförmigen Dächern an Stelle von kegelförmigen Dächern und dadurch Änderung der Volumina der Gasspeicherdächer, durch die Ausrüstung des Gärrestelagers 3 mit einer Wandheizung inklusive Leckerkennungsdrainage, durch die Verschiebung des Nachgärs 2 um ca. 2 m in nordwestlicher Richtung, durch die Verschiebung der Entnahmestation Richtung Osten, durch die Veränderung der Einsatzstoffe auf 34 500 t/a Mais, 7 500 t/a GPS (Getreide) und 8 000 t/a Zuckerrüben, durch die Änderung der Geometrie der Fahrsilos von vormals 5 Kammern mit einer Breite von 25 m auf 4 Kammern mit einer Breite von 30m (30 x 80 m), durch die Erhöhung der Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von 800 Nm<sup>3</sup>/h auf 1 100 Nm<sup>3</sup>/h, durch die Änderung der Abmessungen/Aufteilungen von Büro- und Sanitärcontai-

ner, durch die Errichtung und den Betrieb eines Materiallagers zwischen dem Gärrestelager 2 und 3, durch die Errichtung und den Betrieb einer Separation zwischen dem Fermenter 2 und 3, durch die Errichtung und den Betrieb zweier Pufferspeicher mit jeweils 21 m<sup>3</sup> Speicherkapazität für warmes Wasser durch die Errichtung und den Betrieb eines Technikcontainers zur Heizungsverteilung und durch die Errichtung von drei PKW-Stellplätzen.

Das Vorhaben bedarf nach § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.11.1.1 und Ziffer 1.11.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. K r u m m e n a u e r

ABl. Reg. K 2013, S. 70

**102. Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Einleitung von Niederschlags-, Kühl- und Kondensatwasser aus dem Werksteil Flittard über die Auslässe X und V in den Rhein) der Fa. Currenta GmbH & Co. OHG – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-3.2-(12.0)-1/1

Köln, den 31. Januar 2013

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) vom 19. Februar 2004 (SGV. NRW. 2129) in Verbindung mit dem § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes- Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl I S. 3184) und der §§ 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl I S. 2819) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark, 51368 Leverkusen beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Erlaubnisbehörde die Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) zur Einleitung von Niederschlags-, Kühl- und Kondensatwasser aus dem Werksteil Flittard in den Rhein. Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird erforderlich durch die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerkes im CHEMPARK Leverkusen mit Prozessdampfauskopplung und einer installierten thermischen Leistung von 960 MW sowie einer elektrischen Leistung von 550 MWel durch die Repower GuD Leverkusen GmbH & Co. KG. Über die Errichtung des Kraftwerkes wird in einem gesonderten Verfahren entschieden.

Der Änderungsantrag umfasst folgende Maßnahmen:

- Ableitung des nicht behandlungsbedürftigen Abwassers des neuen Kraftwerkes über das Kanalsystem der Currenta GmbH & Co. OHG zum Rhein
- Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge auf 3 700 000 m<sup>3</sup>/a.

Der Änderungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

18. Februar bis einschließlich 18. März 2013

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 54, Raum K 422 sowie bei der Stadt Köln, Stadthaus Deutz Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07 F 42 und der Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, Block A, Raum 204 jeweils während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 5 Abs. 3 IVU-VO Wasser können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens einschließlich zum

3. April 2013

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln Dez. 54, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln zu richten.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden oder deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den an den Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die

Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Erlaubnisbehörde über den Änderungsantrag. Nach § 5 Abs. 2 IVU-VO Wasser wird der verfügbare Teil der Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Edelburg

ABl. Reg. K 2013, S. 70

### 103. Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Agger gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Agger – von der Mündung in die Sieg von km 0+000 bis km 60+740 (unterhalb der Aggertalsperre) – der Gemeinde Engelskirchen und der Städte Gummersbach, Bergeunstadt im Oberbergischen Kreis, der Stadt Overath im Rheinisch-Bergischen Kreis und der Städte Siegburg, Lohmar und Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis von der Bezirksregierung Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Agger liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, den 18. Februar 2013 bis Montag, den  
4. März 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Agger im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

5. März 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Agger wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 31. Januar 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Agger

Im Auftrag  
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 71

### C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **104. Bekanntmachung in einem Verfahren gemäß WHG und UVPG für die Firma RWE Power AG – Beseitigung des Winterbaches im Abbaugbiet des Tagebaus Hambach –**

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) zum Antrag der RWE Power AG gem. § 68 WHG auf Beseitigung des Winterbaches im Abbaugbiet des Tagebaus Hambach

Bezirksregierung Arnsberg

Az.: 61.h 2-7-2011-1

Dortmund, den 11. Februar 2013

Der Vorhabensträger RWE Power AG beabsichtigt den Winterbach, von dem zurzeit ein bisher noch nicht beanspruchter Teil im Tagebauvorfeld Hambach liegt, mit dem weiteren Fortschreiten des Tagebaus einzuziehen. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 WHG.

Das Vorhaben der RWE Power AG ist der Nummer 3 „Sonstige der Art nach nicht von Anlage 1 Nummer 13 des UVPG erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ der Anlage 1 des UVPG NRW zuzurechnen.

Dementsprechend ist für die Maßnahmen am Winterbach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG i. V. m. § 1 UVPG NRW durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG i.V.m. § 1 UVPG NRW ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich.

Dortmund, den 11. Februar 2013

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Az.: – h 2-7-2011-1

Im Auftrag  
gez. Thomas P a b s c h

Abl. Reg. K 2013, S. 72

#### **105.      Haushaltssatzung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund mit Beschluss vom 5. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Aachener Verkehrsverbundes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Anwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 64 435 000,00 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 64 435 000,00 € |

im Finanzplan mit

|  |                 |
|--|-----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 60 935 000,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 60 935 000,00 € |

|  |                |
|--|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3 900 000,00 € |
|--|----------------|

|  |                |
|--|----------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3 900 000,00 € |
|--|----------------|

festgesetzt.

##### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist nicht vorgesehen.

##### § 5

Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ist nicht vorgesehen.

##### § 6

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 7

(1) Die allgemeine Verbandsumlage 2013 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 14 der Zweckverbandssatzung (ZV. auf der Basis des Verbundetats 2012 auf insgesamt 34 162 000,00 € festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

|                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| Stadt Aachen           | 12 424 000,00 €       |
| StädteRegion Aachen    | 9 805 000,00 €        |
| Kreis Düren            | 2 809 000,00 €        |
| Kreis Heinsberg        | <u>9 124 000,00 €</u> |
| Bruttoumlage insgesamt | 34 162 000,00 €       |

Die Verbandsmitglieder können die von Ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

Die allgemeine Verbandsumlage 2013 ist bis zum 30. Juni 2013 in einer Summe an den Zweckverband AVV zu entrichten. Der § 14 Abs. 4 ZVS bleibt hiervon unberührt.

(2) Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für 2008 wird entsprechend der Ergebnisrechnung für 2007 wie folgt festgesetzt:

|                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| Stadt Aachen           | 6 570 000,00 e        |
| StädteRegion Aachen    | 5 623 000,00 e        |
| Kreis Düren            | 1 603 000,00 e        |
| Kreis Heinsberg        | <u>6 112 000,00 e</u> |
| Bruttoumlage insgesamt | 19 908 000,00 €       |

Die Verbandsmitglieder können die von Ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

(3) Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für 2009 wird entsprechend der Ergebnisrechnung für 2008 wie folgt festgesetzt:

|                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| Stadt Aachen           | 8 686 000,00 e        |
| StädteRegion Aachen    | 7 462 000,00 e        |
| Kreis Düren            | 1 865 000,00 e        |
| Kreis Heinsberg        | <u>7 659 000,00 e</u> |
| Bruttoumlage insgesamt | 25 672 000,00 €       |

Die Verbandsmitglieder können die von Ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

(4) Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für 2010 wird entsprechend der Ergebnisrechnung für 2009 wie folgt festgesetzt:

|                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| Stadt Aachen           | 8 000 000,00 e        |
| StädteRegion Aachen    | 6 752 000,00 e        |
| Kreis Düren            | 2 721 000,00 e        |
| Kreis Heinsberg        | <u>7 106 000,00 e</u> |
| Bruttoumlage insgesamt | 24 579 000,00 €       |

Die Verbandsmitglieder können die von Ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

(5) Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für 2011 wird entsprechend der Ergebnisrechnung für 2010 wie folgt festgesetzt:

|                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| Stadt Aachen           | 9 865 000,00 e        |
| StädteRegion Aachen    | 7 882 000,00 e        |
| Kreis Düren            | 2 471 000,00 e        |
| Kreis Heinsberg        | <u>6 828 000,00 e</u> |
| Bruttoumlage insgesamt | 27 046 000,00 €       |

Die Verbandsmitglieder können die von Ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entsprechend des § 82 Abs. 1 GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15 000,- € überschreiten.

Mehraufwendungen/-auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten, sind grundsätzlich unerheblich.

|  |  |
|--|--|
| Heinsberg,<br>den 27. November 2012<br>Festgestellt: | Aachen,<br>den 27. November 2012<br>Aufgestellt:<br>Im Auftrag |
| gez. P u s c h<br>Verbandsvorsteher                  | gez. S e d l a c z e k<br>Leiter der Geschäftsstelle           |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung Köln hat die in § 7 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund enthaltene Festsetzung der allgemeinen Umlage mit Verfügung vom 23. Januar 2013, Az.: 31.1-1.6-AVV-leo, gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 31. Januar 2013

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund  
gez. J a h n  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 72

**106. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund hat in ihrer 72. Sitzung am 5. Dezember 2012 den Jahresabschluss des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zum 31. Dezember 2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 23 631 114,30 € festgestellt, beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 4 958,11 € in die Allgemeinen Rücklage einzustellen und dem Vorstandsvorsteher für das Jahr 2011 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist von der Dr. Jöris – Ehlen und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann – nach vorheriger Anmeldung unter der Rufnummer 02 41/9 68 97 51 – in der 10. Kalenderwoche des Jahres 2013 zu den üblichen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, eingesehen werden.

Aachen, den 31. Januar 2013

ZV Aachener Verkehrsverbund  
Im Auftrag  
gez. S e d l a c z e k  
Geschäftsführer AVV GmbH

ABl. Reg. K 2013, S. 74

**107. Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben**

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schon-

zeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Köln in der Zeit vom 21. Februar 2013 bis zum 31. Oktober 2013 wie folgt aufgehoben:

| Gefährdete Kulturen          | Zeitraum   |
|------------------------------|--|
| Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst | 21. Februar bis 31. Oktober                          |
| Getreide                     | 21. Februar bis 31. März<br>15. Juni bis 31. Oktober |
| Zuckerrüben                  | 15. März bis 31. Mai                                 |
| Mais                         | 15. April bis 15. Juli                               |
| Raps                         | 21. Februar bis 31. März<br>15. Juni bis 31. Oktober |

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum

15. November 2013

den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2012/2013 zum

15. April 2013

bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum

31. Oktober 2013.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 127, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen anzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist

deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlichen gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den  
31. Oktober 2013

festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 31. Januar 2013

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
– Obere Jagdbehörde –  
Wiebe

ABl. Reg. K 2013, S. 74

#### 108. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels hier: Förderschule Nordeifel

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der Förderschule Nordeifel ist entwendet worden und wird daher für ungültig erklärt:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,6 cm. Umschrift „Förderschule Eicherscheid 52152 Simmerath“, in der Mitte befindet sich das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen. Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an den Schulverbandsvorsteher der Förderschule Nordeifel, Schulverwaltungsamt, Rathaus, 52152 Simmerath (Tel.-Nr. 0 24 73/60 71 39).

Simmerath, den 23. Januar 2013

Förderschulverband Simmerath  
Der Schulverbandsvorsteher  
gez. Karl-Heinz Hermanns

ABl. Reg. K 2013, S. 75

#### 109. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 395141013.

Aachen, den 25. Januar 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 75

#### 110. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413200175, 3400205054, 3413950605 und 3412231213, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 25. Januar 2013

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 75

### E Sonstige Mitteilungen

#### 111. Liquidation hier: Tourists for Change e.V.

Der Verein „Tourists for Change e.V.“ (VR 4570) Amtsgericht Aachen ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2013, S. 75

#### 112. Liquidation hier: Zentrum für Entzündungsforschung e.V. (ZeFo)

Als Liquidator des „Zentrum für Entzündungsforschung e. V.“ (ZeFo), AG Aachen, mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 75

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.